



**Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren
für die öffentliche Abfallbeseitigung
(Abfallgebührensatzung — AGS)**

Vom 23.09.2021

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Inkrafttreten

§1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsseinrichtung Gebühren.

§2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungsseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Säcken für Abfälle zur Beseitigung bzw. Bioabfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallbeseitigungseinrichtung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührenschildner bzw. mehrere Teileigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschildner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

§3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem der Gemeinde bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse für Restmüll und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.



- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Masse der Abfälle, gemessen in Megagramm. Bestehen die Abfälle nur aus Grünabfällen, bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die vierzehntägige Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei einem Restmüllgefäß mit einem Volumen von
- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. 60 Liter | 15,58 € |
| 2. 80 Liter / 90Liter | 19,87 € |
| 3. 110 Liter / 120 Liter | 25,87 € |
| 4. 240 Liter | 49,02 € |
| 5. 770 Liter | 151,16 € |
| 6. 1.100 Liter | 211,30 € |
- (2) Bei häufigerer Abfuhr werden die vorstehend geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.
- (3) Die Gebühr für einen Kunststoffmüllsack für das Beseitigen von Restmüll beträgt 5,90 Euro.
- (4) Die Gebühr für einen Papiersack für das Verwerten von Bio- oder Gartenabfällen beträgt 3,90 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bemisst sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis München bzw. den jeweils geltenden Gebühren für das Verbrennen oder Depozieren von Abfällen in der Landeshauptstadt München sowie zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand für das Einsammeln und Transportieren.

§5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Weiteren entstehen die Gebühren mit Beginn eines neuen Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Abtransports der Abfälle durch die Gemeinde.

§6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die entstandenen Gebühren nach § 4 Abs. 1 bzw. entsprechende Vorauszahlungen der im laufenden Vierteljahr voraussichtlich entstehenden Gebühren sind mit den jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Beträgen fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.



- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

**§7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die öffentliche Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 04.12.2017 außer Kraft.

Neuried, den 01.12.2021

Harald Zipfel
1. Bürgermeisters